

- Gegenstand : Höhensteuerung Lagerbock RU19
- Betroffen : DG-100 und DG-100G: W.Nr. 5,21 bis 103
- Dringlichkeit : Maßnahme 1: vor dem nächsten Start
Maßnahme 2 und 3 bis spätestens 31.12.2009
- Vorgang : Bereits 1978 musste der Lagerbock RU19 gemäß TM 301/6 kontrolliert werden. 2009 gab es einen Unfall einer DG-100. Es wurde festgestellt, dass die Schraube aus dem Lagerbock herausgerissen war und somit das Höhenruder nicht mehr bedient werden konnte. Obwohl damals von einem LTB die TM durchgeführt wurde und bestätigt wurde, dass der Lagerbock richtig gebaut war, konnte festgestellt werden, dass das nicht der Fall war.
Die Behörde geht deshalb davon aus, dass die damalige Inspektionsmethode keine eindeutigen Ergebnisse lieferte und fordert, dass der Lagerbock bei allen von der TM 301/6 betroffenen DG-100 gegen einen Lagerbock der neuesten verstärkten Ausführung ausgetauscht wird.
- Maßnahmen : 1. Überprüfung des Lagerbocks auf ev. Anrisse oder Weißbrüche gemäß Arbeitsanweisung zur TM 301/26 Teil A. Wenn Anrisse oder Weißbrüche festgestellt werden, so ist der Lagerbock vor dem nächsten Start auszutauschen siehe Maßnahme 3.
Ansonsten kann die DG-100 bis zur Fälligkeit der Maßnahme 3 weiter betrieben werden.
2. Feststellen an Hand der Prüfaufzeichnungen ob der Lagerbock bereits anlässlich der TM301/6 ausgetauscht wurde.
Wenn der Lagerbock ausgetauscht wurde und wenn bei Maßnahme 1 keine Schäden festgestellt wurden, muss Maßnahme 3 nicht durchgeführt werden.
3. Austausch des Lagerbocks gemäß Arbeitsanweisung zur TM 301/26 Teil B.
- Material : Arbeitsanweisung zur TM 301/26
Zeichnung St9a
Weiteres Material siehe Arbeitsanweisung zur TM 301/26
- Gewicht und
Schwerpunktlage : Einfluss vernachlässigbar
- Hinweise : Die Maßnahme 1 kann vom Pilot/Eigentümer selbst durchgeführt werden.
Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist von ihm in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen

Durchführung der Maßnahme 2 muss durch einen Prüfer mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.

Durchführung der Maßnahme 3 nur beim Hersteller oder einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb mit entsprechender Berechtigung.

Die Maßnahme 3 setzt voraus, dass eine Freigabebescheinigung Form DG-F-301/26 vorliegt. in der Muster und W.Nr. des Luftfahrzeuges, in welches der Lagerbock eingebaut werden soll, angegeben sind.
Diese Freigabebescheinigung ist beim Musterbetreuer (DG Flugzeugbau) zu beantragen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen 2 und 3 ist von einem Prüfer mit entsprechender Berechtigung in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

Bruchsal den 04.08.2009

Bearbeiter: W. Dirks

Die Änderungen wurden am 27.07.2009 durch die EASA zugelassen mit Zulassungs-Nr. EASA.AC. 12695

Wilhelm Dirks